

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Beate Meini-Reisinger und Kollegen

betreffend die Einführung von Videoaufzeichnungen bei Einvernahmen im Strafverfahren

eingebraucht im Zuge der Debatte über TOP 26 Bericht des Rechnungshofausschusses betreffend den Bericht des Rechnungshofes Reihe Bund 2014/5 (III-57/546 d.B.)

Die Aussage von Beschuldigten und Zeugen stellen im gerichtlichen Strafverfahren die wichtigsten Beweise dar. Das Prozedere ist dabei meistens so, dass die erste Einvernahme bei und durch die Polizei erfolgt. Über die Einvernahme wird ein Protokoll angefertigt, das kein wörtliches Protokoll ist, sondern die zusammenfassende Darstellung der Aussage. Ebenso wird die Rechtsbelehrung vor Ort durch einen Polizeibeamten vorgenommen. Bei der mündlichen Verhandlung vor Gericht wird dieser ersten Einvernahme aufgrund der zeitlichen Nähe zum in Frage stehenden Sachverhalt große Bedeutung beigemessen. Die Befragung durch den Richter orientiert sich grundsätzlich auch an diesem Protokoll. Widersprüchliche Aussagen sind an der Tagesordnung und lassen sich meistens nicht aufklären, da beide Aussagen (schriftlich und mündlich) gleich zu gewichten sind.

Im Detail liegen die Gründe für die Widersprüche und Probleme an der Protokollierung durch die Polizeibeamten. Diese stehen bei der Einvernahme oft vor vielfältigen Problemen: mangelnde Deutschsprachkenntnisse, unverständliche Umgangssprache bzw Dialekt, widersprüchliche Gestik oder Verhalten, mangelndes Verständnis der Ernsthaftigkeit der Situation, Nervosität sind nachvollziehbare Hürden beim Verfassen eines möglichst genauen und repräsentativen Protokolls. Die Niederschrift der Polizeibeamten kann dadurch nicht immer einen wahrheitsgetreuen Eindruck vermitteln: Aussagen werden nicht in den exakten Worten protokolliert werden und Gestik, Mimik und Verhalten wird subjektiv beurteilt. Gerade das gesamte Verhalten dieser Personen kurz nach dem zu prüfenden Sachverhalt ist sehr aussagekräftig, kann aber dem Richter aufgrund der Schriftlichkeit des Protokolls nicht vermittelt werden. Auch die Rechtsbelehrung obliegt den Polizeibeamten, kann aber aus den gleichen Gründen nicht sinnvoll durchgeführt werden. Es können dadurch Rechtsschutzdefizite entstehen, wenn die Personen zB nicht wissen, dass sie als Beschuldigte nicht aussagen müssen. Die Betroffenen unterfertigen dann das Protokoll und die Rechtsbelehrung in einem und verstehen die Bedeutung dieser Unterschrift gar nicht im vollem Ausmaß (nämlich die weitere Rolle dieser einen Aussage im Gerichtsverfahren).

Die Einführung von Videoprotokollierung bietet im Gegensatz dazu eindeutige Vorteile. Die Beamten werden personell deutlich entlastet, dadurch dass sie lediglich die Datei der Videoaufzeichnung der Staatsanwaltschaft übermitteln müssen. Sie können sich während der Einvernahme auf die anwesende Personen konzentrieren und brauchen nicht gleichzeitig mitschreiben. Durch die Videoaufzeichnung kann der Staatsanwalt und der Richter sofort die Vernehmungssituation nachvollziehen und relevante Sachverhaltsdetails gehen nicht verloren. Dem Richter und dem Staatsanwalt wird überdies die Möglichkeit geboten, sich einen unmittelbaren Eindruck von

der Aussage und dem Verhalten der Person zu machen. Dem Grundsatz der Unmittelbarkeit im Strafverfahren wird dadurch besonders Rechnung getragen.

Auch im Regierungsprogramm wird unter dem Punkt "Entlastung der Gerichte" als Maßnahmen die "Prüfung modernerer Protokollierungsmöglichkeiten (Videotechnologie)" aufgeführt. Wir halten das für einen wesentlichen Punkt in diesem Zusammenhang, denn die oft langwierige Befragung und schriftliche Protokollierung sowohl bei den Gerichten als auch bei der Polizei bindet Personalressourcen und ist dadurch außerordentlich teuer. Die Umstellung der Protokollierung auf moderne Videotechnologie kann zu einer massiven Kostenreduktion und gleichzeitig zur Verbesserung des Rechtsschutzes im Strafverfahren führen. Die technische und legistische Umsetzung kann dabei an die bereits vorhandenen Möglichkeiten anknüpfen (siehe § 165 StPO zur kontradiktorischen Verhandlung und Ton- und Bildaufnahmen).

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Justiz, wird aufgefordert, dem Nationalrat ehest möglich einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch den die schriftliche Protokollierung im Strafverfahren durch Videoaufzeichnungen bei der Einvernahme und der Rechtsbelehrung ersetzt wird. Dabei ist auf den Datenschutz der Betroffenen besondere Rücksicht zu nehmen."

N. Seiwald
(SCHNEIDER)

Hubert
(Pock)

Reinhold
(HARZL)

Jedlicky (Neub-Resinger)

N. Seiwald
(SCHNEIDER)